

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

29.9.1936 (No. 19)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. September

1936

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen:

Winterhilfswerk 1936/1937.

Zugang zum künstlerischen Lehramt an höheren Lehranstalten in Musik und Zeichnen.

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen im Dezember 1936.

Errichtung einer Meisterschule für das Bauhandwerk in Konstanz.

Errichtung einer Meisterschule für das Damenschneiderhandwerk in Baden-Baden.

Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk in Freiburg i. Br.

Israelitische Landeskirchensteuer 1936.

### II. Stellenausschreiben.

### I. Bekanntmachungen.

Winterhilfswerk 1936/1937.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 21. August 1936 — V W 1054 a/4. 8. a 36 — über die Durchführung des Winterhilfswerks 1936/37 zum Abdruck gebracht. Nach Benehmen mit dem Bad. Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister wird hierzu folgendes bestimmt:

Die erforderlichen Vordrucke für die Erklärungen und Ausweise der dortigen Beamten, Angestellten und Arbeiter gelangen von hier aus unmittelbar zum Versand an die Dienststellen, für die Volkss- und Fortbildungsschulen an die Kreis- und Stadtschulämter, die sie umgehend an die Lehrerschaft ihrer Bezirke weiterleiten. Diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger, die nach Ziffer 1 b des Erlasses nur 25 Pfg. zahlen, ändern die Erklärung entsprechend ab; ebenso ist zu verfahren, wenn eine andere Klasse als die Landeshauptkasse als gehaltzzahlende Klasse in Betracht kommt. Die Dienststellen senden die gesammelten Erklärungen mit Ausweis umgehend, spätestens bis 1. Oktober 1936 an die Landeshauptkasse bezw. an die gehaltzzahlende Klasse. Die Ein-

sendung darf durch etwa fehlende Erklärungen nicht verzögert werden. Später eingehende Erklärungen sind nachzusenden. Der Einsendung an die Kasse durch den Spender selbst steht nichts entgegen. Die Landeshauptkasse bezw. die gehaltzzahlende Kasse bestätigt die — vorbereiteten — Ausweise, trennt sie ab und gibt sie durch Vermittlung der Dienststellen zurück. Aufgrund der Ausweise erhebt der Vertrauensmann der Dienststelle die Türpfalotten monatlich beim örtlichen Winterhilfswerk und verteilt sie.

Falls die übersandten Vordrucke nicht ausreichen, sind solche durch die Dienststellen herzustellen.

Die Landeshauptkasse bezw. die gehaltzzahlende Kasse behält die in den Erklärungen angegebenen Beträge an den Bezügen ein und führt diese monatlich an den Gaubeauftragten des Winterhilfswerks in Karlsruhe, Baumeisterstraße 8 (Postcheckkonto Nr. 360 beim Postcheckamt Karlsruhe) ab.

Soweit Spenden für Oktober an den Bezügen für Oktober nicht mehr einbehalten werden können, ist die Oktoberspende je zur Hälfte mit den Spenden für November und Dezember einzubehalten.

Wird die Zahlung der Spende widerrufen, so ist mit dem Widerruf der Ausweis an die gehaltzzahlende Klasse zurückzugeben.

Bis spätestens 1. November 1936 ist mir zu berichten, daß der Runderlaß sämtlichen Bediensteten bekannt gegeben wurde und die Vordrucke verteilt sind.

Karlsruhe, den 23. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A I 853 Dr. W a c k e r

Runderlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers  
des Innern vom 21. August 1936.  
V W 1054 a/4. S. a 36.

(1) Auch im kommenden Winter wird das Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, den Volksgenossen, die sich noch in Not befinden, zu helfen und damit auch hier die Volksgemeinschaft zur Tat werden zu lassen. Es ist Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch in den bevorstehenden Wintermonaten der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Mittel werden im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des Winterhilfswerks 1936/1937 haben:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des W.H.W. 1936/1937 (1. 10. 1936 bis 31. 3. 1937) als Beitrag zum W.H.W. 10 v. H. ihrer Lohnsteuer leisten,
- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM,
- c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1935 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vor-

auszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monats-Türplakette des W.H.W. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das W.H.W. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, darf bei Hausfassungen und sonstigen Fassungen im Rahmen des W.H.W. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W.H.W. beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W., abgerundet auf  $\frac{1}{10}$  RM, einzubehalten und dem W.H.W. (Gauführungen) zuzuführen.

4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat aufgetragenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

5. Die Spende für das W.H.W. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

6. Die Beiträge für die NSB. werden während der Dauer des W.H.W. nicht ermäßigt.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W.H.W. erfolgt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden Runderlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekannt zu geben.

Sofort mit Ausweis ausfüllen und bis längstens 1. Oktober 1936 einzusenden an:

**Badische Landeshauptkasse Karlsruhe**  
(bezw. gehaltzahlende Kasse)

**Spende für das Winterhilfswerk**

Ich ermächtige hierdurch die (Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle) . . . . .  
für die Monate Oktober 1936 bis März 1937 **10 v. H.** der von mir für diese Monate zu entrichtenden  
Lohnsteuer (auf volle 0,10 *RM* nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen  
Betrag von je . . . . . *RM*<sup>1)</sup> von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu über-  
weisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Ort:

Name:

. . . . ., den . . . . . 1936

Dienstbezeichnung:

Dienststelle:

<sup>1)</sup> Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1934 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder die einen Betrag  
spenden wollen, der den Betrag von 10 % der Lohnsteuer übersteigt.

**Ausweis**

Name: . . . . . Ort: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . . Dienststelle: . . . . .

hat seiner Spendepflicht zum Winterhilfswerk 1936/37 genügt und ist berechtigt, die Plaketten des Winter-  
hilfswerks 1936/37 in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe, den . . . . . 1936.

**Badische Landeshauptkasse Karlsruhe**  
(bezw. gehaltzahlende Kasse)

Zugang zum künstlerischen Lehramt an höheren Lehranstalten  
in Musik und Zeichnen.

In die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe werden im Herbst 1936 Bewerber aufgenommen, die beabsichtigen, das Studium für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen zu beginnen. Mit sofortiger Wirkung kann sich kein Abiturient mehr an der Hochschule für Musik bezw. an der Hochschule der bildenden Künste in der Absicht einschreiben lassen, später eine Prüfung für das künstlerische Lehramt abzulegen, wenn er nicht vorher zwei Semester an einer Hochschule für Lehrerbildung studiert hat. Die Anwärter und Anwärterinnen für das künstlerische Lehramt verbringen daher künftig die beiden ersten Semester ihres mindestens achtfemestriigen Studiums an der Hochschule für Lehrerbildung.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre Gesuche um Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung spätestens bis 15. Oktober 1936 unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen bei der Geschäftsstelle der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe, Bismarckstraße 10, einzureichen. Das Studium an der Hochschule für Lehrerbildung ist gebührenfrei.

Bei der Aufnahme werden in erster Linie Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, die den Gliederungen der nationalsozialistischen Bewegung angehören. Der Nachwuchs des deutschen Lehrerstandes soll sich vor allem aus Studenten und Studentinnen ergänzen, die sich schon während ihrer Schulzeit in der Hitlerjugend oder im Bunde Deutscher Mädel bewährt haben. Ferner sollen die Bewerber nach Möglichkeit vor Beginn ihres Studiums ihrer Arbeitsdienstpflicht und dem Wehrdienst genügt haben. Eine Unterbrechung des Studiums durch Arbeitsdienst oder Dienst in der Wehrmacht ist zu vermeiden.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,
2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reisezeugnisses einer allgemein-bildenden Höheren Lehranstalt,
4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber entweder am 1. Januar 1934 die badische Staatsangehörigkeit besessen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat,
5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),
6. gegebenenfalls Nachweise über die Betätigung in politischen Kampfverbänden, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben

ihre Mitarbeit an vorwiegend dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. ä.),

7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat,
8. sportliche Leistungszeugnisse (SA-Sportabzeichen, Reichssportabzeichen u. ä.),
9. Angabe der bisher betriebenen Fachstudien. Bewerber für das künstlerische Lehramt in Zeichnen haben eigene Arbeiten vorzulegen.

Aber die Wahl eines wissenschaftlichen Nebenfaches wird in nächster Zeit noch besondere Entschliebung ergehen.

Die Bewerber werden nach Bedarf von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung zur Vorstellung und Abiegung einer fachlichen und sportlichen Eignungsprüfung geladen. Erstere wird an der Hochschule für Musik bezw. an der Hochschule der bildenden Künste abgenommen werden.

Aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und Gutachten werden die Bewerber von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung nach Benehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts ausgewählt.

Karlsruhe, den 29. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 30729 Dr. W a d e r

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen im Dezember 1936.

Der Beginn der Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen (vergl. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen — Amtsblatt 1922 S. 227 ff. — in der Fassung vom 28. März 1930 — Amtsblatt 1930, S. 50 —) wird auf

Montag, den 7. Dezember 1936,  
vormittags 8 Uhr

festgesetzt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 17 a. a. D. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise und unter Angabe der Berufsarten, in welcher der Gewerbeschulreferendar hauptsächlich unterrichtet hat, bis spätestens — 15. Oktober 1936 — beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Später einlaufende oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 4. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 18321 Im Auftrag  
Dr. F e h r l e

#### Errichtung einer Meisterschule für das Bauhandwerk in Konstanz.

An der Gewerbeschule in Konstanz wird eine „Meisterschule für das Bauhandwerk“ als höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 S. 87 ff.) errichtet. Die Eröffnung erfolgt am 21. Oktober d. J.

In dieser Meisterschule soll den Gesellen des Bauhandwerks eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten. Die Teilnehmer haben zu diesem Zweck den Lehrgang der Meisterschule während wenigstens zwei Halbjahren mit einem Wochenunterricht von insgesamt 45 Stunden (24 Stunden Theorie und 21 Stunden Werkstattunterricht) zu besuchen. Der Lehrgang findet vorerst jeweils nur im Winterhalbjahr statt.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher Besuch einer 3jährigen Gewerbeschule, oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus der sich eine gleichwertige Vorbildung ergibt,
3. mindestens 5jährige Werkstattpraxis, davon wenigstens 3jährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. Nachweis der arischen Abstammung,
6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis nationaler Zuverlässigkeit,
7. Gesundheitszeugnis.

Das Schulgeld für den Besuch der Meisterschule wird auf 80 RM für ein Halbjahr festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterschule für das Bauhandwerk sind an die Direktion der Gewerbeschule in Konstanz zu richten.

Karlsruhe, den 23. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 17321 Dr. W a d e r

#### Errichtung einer Meisterschule für das Damenschneiderhandwerk in Baden-Baden.

An der Gewerbeschule in Baden-Baden wird hiermit eine „Meisterschule für das Damenschneiderhandwerk“ als höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 S. 87 ff.) errichtet. Die Eröffnung erfolgt am 16. November 1936.

In dieser Meisterschule soll den zukünftigen Meisterinnen des Damenschneiderhandwerks eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie für die Ablegung der Meisterprüfung selbst in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten. Die Teilnehmerinnen haben zu diesem Zweck während wenigstens zwei Halbjahren den Lehrgang der Meisterschule mit einem Wochenunterricht von 47 Stunden, wovon 20 Stunden auf den Werkstattunterricht entfallen, zu besuchen. Der Lehrgang findet vorerst jeweils nur im Winterhalbjahr statt.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher Besuch einer 3jährigen Gewerbeschule, oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus der sich eine gleichwertige Vorbildung ergibt,
3. mindestens 5jährige Werkstattpraxis, davon wenigstens 3jährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. Nachweis der arischen Abstammung,
6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis nationaler Zuverlässigkeit,
7. Gesundheitszeugnis.

Das Schulgeld für den Besuch der Meisterschule wird auf 80 RM für ein Halbjahr festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterschule für das Damenschneiderhandwerk sind an die Direktion der Gewerbeschule in Baden-Baden zu richten.

Karlsruhe, den 24. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 18976 Dr. W a d e r

#### Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk in Freiburg i. Br.

An der Gewerbeschule I in Freiburg i. Br. wird hiermit eine „Meisterschule für das Schreinerhandwerk“ als höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 S. 87 ff.) errichtet. Die Eröffnung erfolgt am 16. November 1936.

In dieser Meisterschule soll den Gesellen des Schreinerhandwerks eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten. Die Teilnehmer haben zu diesem Zweck den Lehrgang der Meisterschule während wenigstens zwei Halbjahren mit einem Wochenunterricht von

insgesamt 48 Stunden (26 Stunden Theorie und 22 Stunden Werkstattunterricht) zu besuchen. Der Lehrgang findet vorerst jeweils nur im Winterhalbjahr statt.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher Besuch einer 3jährigen Gewerbeschule, oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus der sich eine gleichwertige Vorbildung ergibt,
3. mindestens 5jährige Werkstattpraxis, davon wenigstens 3jährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. Nachweis der arischen Abstammung,
6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis nationaler Zuverlässigkeit,
7. Gesundheitszeugnis.

Das Schulgeld für den Besuch der Meisterschule wird auf 80 RM für ein Halbjahr festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterschule für das Schreinerhandwerk sind an die Direktion der Gewerbeschule I in Freiburg i. Br. zu richten.

Karlsruhe, den 24. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 18964 Dr. Wacker

#### Israelitische Landeskirchensteuer 1936.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat mit Ermächtigung der Israelitischen Landes Synode der Oberrat der Israeliten im Benehmen mit dem Synodalausschuß den endgültigen Steuerfuß für das Rechnungsjahr 1936 auf 7 v. H. festgesetzt.

Dieser Beschluß ist vom Staatsministerium unterm 7. September 1936 Nr. 7085 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 14. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. E 10186 In Vertretung  
Frank

#### II Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Handarbeitshauptlehrerinnenstelle in Achern.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Grimmelshofen, A. Waldshut — Heudorf, A. Stockach — Witten-  
schwand, A. Waldshut.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Geißlingen, A. Waldshut — Amtsblatt Nr. 17 S. 148 —.